



Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Für die auf Ausstellungen einheitlich zu regelnden Bestimmungen gelten neben den nachfolgenden besonderen Ausstellungsbedingungen für die Internationale Kulturbörse Freiburg (IKF), im Interesse der Aussteller und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs, auch die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA Bedingungen) sowie die Hinweise zur Datenverarbeitung (siehe anhängende Seiten).

Besondere Ausstellungsbedingungen

**33. Internationale Kulturbörse Freiburg –
 Fachmesse für Bühnenproduktionen, Musik und Events
 17. Januar bis 20. Januar 2021**

Veranstaltungsort

Messe Freiburg
 Neuer Messplatz 1
 79108 Freiburg

Öffnungszeiten der Fachmesse im Ausstellungsbereich:

Mo. 18.01.2021 bis Mi. 20.01.2021 täglich von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr

1. Anmeldung | Zulassung

Die vom Aussteller in der Anmeldung gemachten Angaben dienen als Zulassungsgrundlage durch die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG (FWTM). Die elektronische Übermittlung der Anmeldedaten wird automatisch per E-Mail bestätigt und stellt noch keine endgültige Bestätigung dar. Der Aussteller wird mit diesen Angaben nach Zulassung durch die FWTM, Vertragspartner im Rahmen der 33. IKF 2021. Die finale Zulassungsbestätigung inkl. Hallenplan mit Kennzeichnung des Standplatzes wird dem Aussteller gesondert per E-Mail zugeschickt. Die FWTM wird sich darum bemühen, bei der Standzuteilung die Wünsche des Ausstellers zu berücksichtigen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Die FWTM ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Ausstellers erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des Ausstellers später entfallen.

2. Kostenüberblick

2.1. Standmieten 2021 (netto; für alle drei Messtage)

Reihenstand ab 4m ²	97,00 EUR je m ²
Eckstand ab 6m ²	112,00 EUR je m ²
Kopfstand ab 12m ²	119,00 EUR je m ²
Blockstand ab 25m ²	130,00 EUR je m ²

Im Standmietpreis enthalten ist:

- Teppichboden (anthrazit),
- Auf- und Abbau des gewählten Standsystems (Standbegrenzungswände System „Loga“ oder System „Octanorm“),
- Ausstellerausweise in Abhängigkeit von der Standgröße:
 - bis 12 m² Standfläche 2 Ausstellerausweise,
 - ab 14 m² Standfläche 3 Ausstellerausweise,
 - ab 25 m² Standfläche 4 Ausstellerausweise.

Rabatt:

15% Rabatt auf die Standmiete (Netto-Quadratmeterpreis) bis zum 31.10.2020.

2.2. Obligatorische Zusatzkosten

2.2.1. Fachverbandsbeitrag (ehemals AUMA Beitrag)

Für den Ausstellungs- und Messeverband der Deutschen Wirtschaft (AUMA) werden als Fachverbandsbeitrag **0,60 EUR je m²** Standfläche erhoben. Die Beiträge werden getrennt in Rechnung gestellt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

2.2.2. Ausstellerverzeichnis | IKF-Katalog & Online-Verzeichnis

Für die 33. IKF 2021 wird ein offizieller Messekatalog erstellt, in dem sämtliche Aussteller mit der in der Anmeldung angegeben Bezeichnung in das Ausstellerverzeichnis aufgenommen werden, sofern die Anmeldung bis 31.10.2020 erfolgt ist. Anmeldungen bis zum 31.12.2020 werden in die gedruckte Nachtragsliste aufgenommen. Abweichende Angaben bedürfen der Zustimmung der FWTM. Zusätzlich zum Messekatalog werden alle Daten im Online-Ausstellerverzeichnis veröffentlicht. **Der Basis-Ausstellereintrag ist verpflichtend** und wird mit 32,00 EUR berechnet. Darin enthalten sind folgende Informationen:

- Name Firma/Künstler
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, Mobiltelefon, E-Mail, Internet)
- Branchen-/Genreangabe (Auswahlfelder)
- Standnummer

Darüber hinaus können weitere **Zusätze zum Ausstellereintrag** (Kurzbeschreibung, buchbare Künstler/Produktionen, Logo) optional gegen Aufpreis gebucht werden. Im **Online-Ausstellerverzeichnis** umfasst der Ausstellereintrag die gleichen Inhalte. Darüber hinaus kann optional gegen Aufpreis die Verlinkung mit bis zu zwei Internetadressen gebucht werden. Für alle Angaben des Ausstellereintrags übernimmt der Veranstalter keine Gewähr. **Stichtag** für Katalogeinträge im **gebundenen Messekatalog** ist der **31.10.** eines jeden Jahres, 24:00 Uhr. Bis dahin kann der Eintrag jederzeit vom Aussteller eingesehen und bearbeitet werden. Danach sind aufgrund der Datenaufbereitung für den Katalogdruck keine Änderungen mehr möglich. Einträge und Änderungen für die gedruckte **Nachtragsliste** werden **bis zum 31.12.** eines jeden Jahres, 24:00 Uhr berücksichtigt. Die Nachtragsliste wird vor Ort zusammen mit dem Katalog ausgegeben. Änderungen für das Online-Ausstellerverzeichnis können ab dem 01.11. eines jeden Jahres per Mail beim Veranstalter angefragt werden.

2.2.3. Standard Stromanschluss

Ein Stromanschluss mit 230V Wechselstrom (Steckdose bis 3kW) wird jedem Stand pauschal mit 55,00 EUR inkl. Verbrauch berechnet. Zusätzlich benötigte Stromanschlüsse oder Starkstromanschlüsse können als zubuchbare Serviceleistungen in der IKF-Lounge gebucht werden.

2.2.4. Müllentsorgung

Der Aussteller wird während der Ausstellung gebeten, seinen Müll getrennt nach Sorten zu sammeln und täglich nach Ausstellungsende in die Gänge zu stellen. Die Gänge der Messehalle werden täglich von Seiten des Veranstalters gereinigt. Für die Kosten der Müllentsorgung wird eine Pauschale von 1,50 EUR je m² Standfläche berechnet. Der Aussteller ist für die fachgerechte Entsorgung des angefallenen Abfalls während des Auf- und Abbaus selbst verantwortlich. Hinter den Messehallen sind entsprechende Container zur Entsorgung von Verpackungs- und Standbaumaterialien bereitgestellt.

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Mehrwertsteuer.



3. IKF-Lounge | Serviceleistungen

In der IKF-Lounge können Sie bis 31.10. Ergänzungen und Änderungen für folgende Bereiche vornehmen:

- Ausstellerdaten verwalten,
- Ausstellereintrag (print & online) bearbeiten → Logo-Upload, Buchen von „buchbaren Künstlern“ und „buchbaren Produktionen“,
- Servicebestellungen für Ihren Stand vornehmen (zusätzlicher Stromanschluss, Mietmöbel, farbiger Teppich, Internetzugang, Dekopflanzen, Maler- und Tapezierarbeiten, abschließbare Octanorm Kabine, zusätzliche Ausstellerausweise, Beleuchtung, etc.),
- Bei Elektro- und Wasserinstallationen, Deckenabhängungen, Sicherheitsdienst, Reinigungspersonal sowie dem Einsatz von Arbeitsgeräten (Kräne, Gabelstapler, Arbeitsbühnen, Hängepunkte) dürfen nur die von der FWTM bezeichneten Servicepartner beauftragt werden. Die entsprechenden Adressen werden für Sie bereitgestellt. Arbeiten durch Dienstleister müssen bis sechs Wochen vor Veranstaltung schriftlich beauftragt werden und werden direkt mit den Firmen abgerechnet.

Kundengutscheine: Sie können bis zu 100 Eintrittsgutscheine für Ihre Kunden bestellen, die Ihnen kostenfrei zugeschickt werden. Nach der Veranstaltung werden die hiervon eingelösten Eintrittsgutscheine mit 16,50 EUR netto pro eingelöstem Gutschein in Rechnung gestellt. Auf Wunsch erhalten Sie die Kundennamen der eingelösten Gutscheine.

Stornierungen von Serviceleistungen nach Rechnungsstellung werden mit einer Gebühr von 20,00 EUR berechnet.

Bei Servicebestellungen, insbesondere von Möbeln, die erst vor Ort am Aufbau tag bestellt werden, wird zusätzlich zum Preis eine einmalige Gebühr von 25,00 EUR erhoben. Bitte beachten Sie ebenfalls, dass das Sortiment ggfs. nur noch eingeschränkt verfügbar ist und es zu längeren Wartezeiten bis zur Auslieferung an Ihren Stand kommen kann. Eine frühzeitige Bestellung über die IKF-Lounge wird daher empfohlen.

4. Internet

Wer eine Internetverbindung benötigt, um lediglich E-Mails zu checken oder seine Termine zu überprüfen, kann hierfür das 30-minütige kostenfreie WLAN nutzen. Bei Produktionen und Videos, die über YouTube oder ähnliches gezeigt werden sollen, empfehlen wir die Dateien auf einem geeigneten Speichermedium (USB-Stick, CD) zu speichern.

Wir weisen darauf hin, dass der Verkehr im WLAN von der Anzahl der Benutzer sowie vom Standbau in den Hallen abhängt, beides ist auf Messen nicht beeinflussbar. Auch selbst eingerichtete Hotspots stören dieses eingerichtete Netzwerk. Für eine stabile Internetverbindung ohne Beeinträchtigungen hiervon ist nach wie vor ein leitungsgebundener Zugang zum Datennetz (LAN-Anschluss) die beste Option. Alle Anschlüsse können als Serviceleistung in der IKF-Lounge gebucht werden.

5. Zahlungsbedingungen | Besteuerungsgrundlage

Die Rechnung für Ihre Teilnahme an der IKF wird Ihnen sechs Wochen vor der Veranstaltung elektronisch zugeschickt und ist sofort fällig. Sollten Sie die Rechnung zusätzlich per Post wünschen, teilen Sie uns dies gerne mit. Einwendungen gegen die Berechnung der Standmiete können nur innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend

gemacht werden. Bei Zahlungsverzug kann die Ausstellungsleitung nach vorheriger Mahnung ohne Stellung einer Nachfrist über nicht vollbezahlte Stände anderweitig verfügen. Eine nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift ist nur nach schriftlicher Benachrichtigung des Veranstalters und nur bis zur Rechnungsstellung kostenfrei möglich. Nach Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 EUR je Änderung je Rechnung erhoben. Der angemeldete Aussteller ist Leistungsempfänger und bestimmt damit die umsatzsteuerliche Handhabung. Bei Gemeinschaftsständen werden alle Leistungen, die in Zusammenhang mit der Teilnahme an der IKF stehen, über den Hauptaussteller abgerechnet. Der Hauptaussteller ist ausschlaggebend für die Besteuerung. Unabhängig von einer hiervon abweichenden Rechnungsanschrift erfolgt die Besteuerung der berechneten Leistungen auf Basis des genannten Ausstellers. Er haftet ggfs. neben dem postalischen Rechnungsempfänger für sämtliche Forderungen.

6. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG (FWTM). Die FWTM wird sich darum bemühen, bei der Standzuteilung die Wünsche des Ausstellers zu berücksichtigen. Eine Garantie für die Zuteilung des Wunschplatzes besteht nicht.

7. Standgestaltung | Werbeaktivitäten

Der Aussteller präsentiert sich auf der ihm zugewiesenen Fläche mit einem Stand. Hierfür kann wahlweise ein eigenes Standsystem genutzt werden, oder eines der beiden vom Veranstalter angebotenen Systeme angemietet werden. Bei der Gestaltung der Stände sind Standabgrenzungswände zu den Nachbarständen zwingend vorgeschrieben. Die leihweise Überlassung der von der Ausstellungsleitung errichteten Messestandrück- und -seitenwände der gebuchten Standsysteme haben durchgehend eine Höhe von 2,50 m und pro Wandelement eine Breite von 1,00 m. Die Aussteller werden gebeten, sich mit eigenen Aufbauten ebenfalls an die vorgenannte Höhe zu halten. Standaufbauten über 2,50m bedürfen einer gesonderten Genehmigung der FWTM. Bebauungen bzw. Einrichtungen sind innerhalb der Standgrenzen so einzuordnen, dass Nachbaraussteller nicht beeinträchtigt werden. Jegliche Sonderaufbauten sind der Messeleitung mindestens zwei Monate vor Messebeginn schriftlich einzureichen und von ihr zu genehmigen. Zusätzlich zu den Ausstellerunterlagen erhält der Aussteller seine Standnummer, mit der er in den Veranstaltungspublikationen veröffentlicht wird. Diese ist nach Standaufbau gut sichtbar im oberen Drittel des Standes zum Gang hin anzubringen. Die Anbringung der Standnummer ist obligatorisch und dient den Besuchern als Orientierung in den Hallen. Entsprechendes Material zur Befestigung wird ebenfalls mit ausgegeben.

7.1. Standsysteme Octanorm & Loga

Die Wände des **Octanorm-Systems** sind 1,5 cm dick und aus hellgrau beschichteten Hartfaserplatten in Alurahmen. Ein Bekleben dieser Wände ist nur mit rückstandsfrei entfernbarem doppelseitigem Klebeband gestattet (Bsp. Tesa Power Strips). Für eventuell entstandene Schäden sowie die Kosten für Reparaturen an den Wänden durch Bekleben haftet der Aussteller. Die offenen Standseiten können mit einer Blende (gegen Aufpreis) abgeschlossen werden.

Die Wände des **Loga-Systems** bestehen aus braunen Holzplatten mit einer Dicke von 2,5 cm und werden nur im Rohbau erstellt; sie müssen von den Ausstellern vollständig bespannt oder unter Verwendung eines leicht löslichen Klebstoffes tapeziert (und ggf. gestrichen) werden. Eine



Tapezierung des Loga-Systems mit weißer Raufasertapete durch den Veranstalter kann in den Serviceleistungen zum Preis von 23,00 EUR netto pro lfd. Wandmeter optional dazu gebucht werden. Das Streichen der (nicht tapezierten) Wände ist nicht gestattet. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein (Brandschutzklasse 1).

Verstrebungen und zusätzliche Seitenwände: Bitte beachten Sie, dass aufgrund von sicherheitstechnischen Vorgaben zur Stabilisierung bei allen Octanormständen eine zusätzliche Querverstrebung verbaut wird. Die Anzahl der benötigten Querstreben richtet sich nach der Größe des Standes. Diese Verstrebungen sind fester Bestandteil des Standbaus und dürfen nicht entfernt werden. Bei Kopfständen ab 12m² mit einer Rückwand von 4m Breite (beide Standssysteme) müssen in Abhängigkeit von den gebuchten Standsystemen der umliegenden Stände zur Stabilisierung zusätzliche Seitenwände von je 1 m Breite verbaut werden. Diese Seitenwände sind ebenfalls fester Bestandteil des Standbaus und dürfen nicht entfernt werden.

7.2 Werbeaktivitäten

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Dies gilt auch für die Präsentation von Walk Acts. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller ist nicht gestattet.

8. Standpartys | Standnutzung außerhalb der Öffnungszeiten

Die Nutzung des Messestands für Standpartys oder sonstige Zwecke ist ausschließlich außerhalb der Messeöffnungszeiten bis max. 21:00 Uhr und nur nach der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die FWTM gestattet. Der Antrag muss bei der FWTM mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich gestellt werden.

9. Aufbau

Sonntag, 17.01.2021, 8:00 Uhr – 17:00 Uhr

Logasystemstände mit deren Aufbau am Aufbau tag bis 12:00 Uhr nicht begonnen wurde, werden auf Kosten des Ausstellers tapeziert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Falls durch Sonderaufbauten eine längere Aufbauzeit notwendig wird, kann in dringenden Fällen – sofern die Hallenkapazitäten dies zulassen – bei der Veranstaltungsleitung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung gestellt werden. Der Antrag muss mindestens sechs Wochen vor Messebeginn bei der Messe Freiburg eingegangen sein. Zusätzliche Aufbau tage sind nicht in allen Hallen möglich und in jedem Fall kostenpflichtig. Die Gebühr für einen zusätzlichen Aufbau tag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr beträgt 250,00 EUR. Für jede weitere Stunde nach 17:00 Uhr bis max. 22:00 Uhr werden 50,00 EUR pro Stunde erhoben.

Am Aufbau tag erhalten Sie auch Ihre Aussteller- und Parkausweise an der Information im Foyer (zwischen Halle 2 und Halle 3).

10. Wichtiger Hinweis für den Messebau

Das Bekleben, Nageln und Bohren der Messehallenwände, Türen, Glasflächen und des Hallenbodens ist nicht gestattet. Für eventuell entstandene Schäden sowie die Kosten für Reparaturen haftet der Aussteller. Bei Beschädigungen (Farbflecken, Brandlöcher im Teppich etc.) innerhalb der Standfläche hat der Aussteller keinen Anspruch auf

Beseitigung. Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Das Kleben von Teppichboden auf dem Hallenboden ist nur mit rückstandsfrei entfernbarem Profi-Verlegeband für Teppich- und PVC-Beläge (DIN 18365) gestattet.

11. Abbau

Beginn des Abbaus: Mittwoch, 20.01.2021, 19:00 Uhr

Beendigung des Abbaus: Donnerstag, 21.01.2021, 04:00 Uhr

Der vorzeitige Abbau des Standes und der Abtransport von Messegut ist nicht gestattet. Verletzt der Aussteller diese Pflicht schuldhaft, ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe an den Veranstalter (FWTM) zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt 25 % der Standmiete mindestens jedoch 500,00 EUR netto. Die Stände sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen der Standausrüstungen, der Wände, des Fußbodens und des Geländes haftet der Aussteller.

12. Betrieb des Standes

Während der gesamten Dauer der jeweiligen Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände durchgehend ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Bei einem Verstoß gegen diese Regelungen ist die FWTM auch hier berechtigt, vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % der Standmiete, mindestens jedoch 500,00 EUR, zu verlangen. Die FWTM ist berechtigt, Aussteller, die während der täglichen Messeöffnungszeiten die Stände nicht besetzt halten, ein nicht zugelassenes Angebot zeigen oder die Stände frühzeitig verlassen oder in anderer Weise gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen, von der Beteiligung an zukünftigen IKF-Veranstaltungen auszuschließen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags sowie der Geltendmachung sämtlicher der FWTM dadurch entstehenden Schäden bleibt unberührt.

13. Mitaussteller | Gemeinschaftsstände

Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm bereits zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst Dritten zu überlassen oder zu tauschen. Hat der Aussteller den Wunsch, einen Mitaussteller nachträglich (nach bereits erfolgter Anmeldung des Hauptausstellers) zu beteiligen, muss dies dem Veranstalter umgehend mitgeteilt und durch diesen genehmigt werden. Die Beteiligung eines Mitausstellers an einem Stand ist abhängig von der gebuchten Standgröße. Als Gemeinschaftsstand zählt ein Stand, an dem ein Hauptaussteller und mindestens ein Mitaussteller vertreten sind. Alle Aussteller eines Gemeinschaftsstandes müssen je eine Mindestgröße von 4m² Standfläche anmieten. Zusatzleistungen und Leistungen für Mitaussteller können durch den Hauptaussteller oder den Mitaussteller gebucht werden und werden nur über den Hauptaussteller abgerechnet. Der Hauptaussteller ist Leistungsempfänger und bestimmt damit die umsatzsteuerliche Handhabung für alle Leistungen in Verbindung mit der Teilnahme als Gemeinschaftsstand. Ein Vertrag zwischen der FWTM und dem Mitaussteller kommt nicht zustande. Der Hauptaussteller ist verantwortlich für die rechtzeitige Information seiner Unteraussteller über entsprechende Buchungsmöglichkeiten. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Mitaussteller und die von ihm zusätzlich vertretenen Unternehmen die Teilnahmebedingungen, die Technischen Richtlinien sowie die Anordnungen der Messeleitung beachten. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller und der zusätzlich vertretenen Unternehmen haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden.



14. Anzeige von Mängeln

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sowie fehlende bestellte Serviceleistungen sind der FWTM unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau- und Abbau-Tag schriftlich mitzuteilen, so dass die FWTM etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die FWTM.

15. Rücktritt | Vertragsaufhebung

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss dem Aussteller ausnahmsweise von der FWTM ganz oder teilweise ein Rücktritt von der Anmeldung oder eine Vertragsaufhebung zugestanden, so ist die FWTM berechtigt, eine pauschale Entschädigung (Stornopauschale) zu verlangen. Die Höhe der Stornopauschale hängt davon ab, wann der FWTM die schriftliche Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner verbindlichen Anmeldung oder dem erfolgten Vertragsabschluss Abstand nehmen zu wollen:

Zeitpunkt des schriftlichen Kündigungszugangs des Ausstellers bei der FWTM	Höhe der Stornopauschale, bezogen auf die Entgelte und die Vergütungen, die der FWTM bei Vertragsdurchführung zustünden
Bis 31. Oktober 2020	100,00 EUR
Zw. 01. November und 30. November 2020	50% der Nettostandmiete
Ab 01. Dezember 2020	100% der Nettostandmiete

Zusätzlich zu der Stornopauschale hat der Aussteller die auf seine Veranlassung entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu ersetzen. Weist der Aussteller nach, dass der FWTM kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der niedriger ist als die Stornopauschale, hat er nur den entsprechend geminderten Ersatz zu leisten. Etwa entstehende Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Ausstellers. Die FWTM ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller eine sich aus diesem Vertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der FWTM verletzt und der FWTM ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. In diesen Fällen ist die FWTM neben dem Rücktritt auch berechtigt, vom Aussteller die vereinbarte Standmiete als pauschalen Schadensersatz zu verlangen.

16. Besondere Vorschriften

Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen, polizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften sind die Aussteller selbst verantwortlich. Das Rauchen ist innerhalb der Ausstellungshallen verboten. Der Einsatz von Gasflaschen innerhalb des Gebäudes ist grundsätzlich verboten. Das Benutzen von gasgefüllten Luftballons bedarf der vorherigen Genehmigung der Messeleitung. Doppelstöckige Stände bedürfen der vorherigen Genehmigung der dafür zuständigen Behörden. Werbeaktivitäten sowie die Verteilung von Prospektmaterial sind auf den eigenen Messestand des Ausstellers beschränkt. Promotionsaktionen in den Gängen und auf den Allgemeinflächen sind nicht gestattet. Glücksspiele, Tombolas und Verlosungen sowie eintrittskartenabhängige Gewinnspiele sind grundsätzlich untersagt.

17. Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Versorgung innerhalb des Messegeländes, einschließlich Bier- und Getränkelieferungen, erfolgt ausschließlich durch die vertraglich gebundenen Unternehmen. Die Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben) jeder Art sowie der Ausschank alkoholhaltiger Getränke bedarf einer besonderen Genehmigung der FWTM. Hierfür ist eine Auflistung über das geplante Angebot der FWTM rechtzeitig im Vorfeld vorzulegen. Von stark geruchsbildenden Speisen und Getränken ist abzusehen. Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt bedarf zusätzlich einer gaststättenrechtlichen Genehmigung, für die der Aussteller selbst verantwortlich ist. Das gleiche gilt für die – auch unentgeltliche – Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben), wenn diese dem Aussteller durch professionelle Caterer geliefert werden. Der Ausschank alkoholischer Getränke bedarf einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz, auch wenn dieser kostenlos erfolgt. Auch hierfür ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Abgabe von Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken, ist außerhalb der Gaststätten um 21:00 Uhr einzustellen.

18. Verbot von Einweggeschirr

Die Verwendung von Einweggeschirr ist untersagt. Getränke dürfen nur in wiederverwertbarem Mehrweggeschirr, z. B. Gläsern, oder in Pfandflaschen abgegeben werden. Eine Spülküche zur täglichen Reinigung wird den Ausstellern hierfür bereitgestellt. Dosen, Kunststoffbecher sowie Einwegflaschen dürfen nicht ausgegeben werden. Die Abgabe von Speisen in Einweggeschirr und Einweg-Portionspackungen ist nicht gestattet.

19. Werbeaktivitäten des Veranstalters

Der Aussteller stimmt mit der Messe teilnahme der Verwendung von durch den Veranstalter bzw. in dessen Auftrag aufgenommenen Fotos von seinem Messestand oder den ausgestellten Exponaten einschließlich der darauf abgebildeten Marken und sonstigen Unternehmenskennzeichen durch die Veranstaltungen der IKF in deren Werbe- und Kommunikationsmitteln zu. Der Veranstalter ist berechtigt, den Namen und das Firmenlogo des Ausstellers im Zusammenhang mit der Aussteller- und Besucherwerbung für die Veranstaltungen der IKF in beliebiger Form (Broschüren, Messekatalog, Anzeigen, Plakate, Internet, Social Media etc.) zu verwenden.

20. GEMA

Für die GEMA-Anmeldung, bei Verwertung von GEMA-pflichtigen Leistungen am Messestand, hat jeder Aussteller selbst zu sorgen bzw. die Kosten zu tragen.

21. Besondere Rücksichtnahme auf den Flugbereich

Der Aussteller wird darauf hingewiesen, dass sich in der Nähe des Ausstellungsgeländes der Verkehrslandeplatz Freiburg und der Hubschrauberlandeplatz auf der Chirurgie der Universitätsklinik Freiburg befindet. Der Aussteller hat alles zu vermeiden, was den dortigen Flugbetrieb stören oder gar gefährden könnte, insbesondere: Es dürfen keine Lichtquellen (z. B. Laser o. ä. intensive Lichtquellen) installiert oder betrieben werden, die bei Flugbetrieb die Luftfahrzeugbesatzungen stören oder gar blenden können. Es dürfen keine Funkanlagen oder Funksprechgeräte installiert oder betrieben werden, von denen Störungen der Funk- oder Funknavigationsanlagen des Verkehrslandeplatzes oder des Hubschrauberlandeplatzes oder der



Anlagen an Bord der dort verkehrenden Luftfahrzeuge ausgehen. Jegliche Emissionen sind unzulässig, die zur Sichtbehinderung, für die am Verkehrslandeplatz oder am Hubschrauberlandeplatz verkehrenden Luftfahrzeuge führen könnten. Die Ausstellungsleitung weist darauf hin, dass bei Flugbetrieb mit entsprechenden Emissionen wie Lärm etc. der verkehrenden Luftfahrzeuge zu rechnen ist.

22. Hausordnung

Das Übernachten in den Hallen ist untersagt. Der Aussteller ist verpflichtet, auf die anderen Veranstaltungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen, nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen und seine Teilnahme an der Veranstaltung nicht für weltanschauliche, politische oder sonstige veranstaltungsfremde Zwecke zu missbrauchen. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, eine Hausordnung mit weiteren Hinweisen, Terminen und Formularen zu erlassen und spätestens mit Standzuteilung an die Aussteller zu übergeben.

23. Datenschutz

Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies ausschließlich im Einklang mit den hierfür geltenden gesetzlichen Regeln, insbesondere zur Durchführung des Vertragsverhältnisses. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn der Betroffene hierzu ausdrücklich eingewilligt hat oder die Weitergabe durch eine entsprechende gesetzliche Regelung vorgesehen ist. Die ausführliche Datenschutzerklärung der FWTM ist auf den folgenden Seiten beigefügt und ebenfalls fester Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

24. Höhere Gewalt | Veranstaltungsabsage

Ist die FWTM infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Ausfall der Stromversorgung) gezwungen, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Veranstaltungen der Internationalen Kulturbörse Freiburg zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche gegen die FWTM. Wenn die FWTM die Veranstaltungen absagt, weil sie die Veranstaltungen wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Umstände, die die FWTM nicht zu vertreten hat, nicht durchführen kann, oder weil der FWTM die Durchführung der Veranstaltungen unzumutbar geworden ist, dann haftet die FWTM nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Veranstaltungen ergeben.

25. Irreführende Eintragungsangebote und allgemeine Kontaktaufnahmen anderer Firmen

Leider kommt es immer wieder vor, dass Aussteller irreführende Eintragungsangebote erhalten, um in so genannte Messe- und Ausstellerverzeichnisse aufgenommen zu werden. Bekannte Unternehmen und Online-Verzeichnisse sind: art-living.info, Expo Guide, International Fairs Directory, Handwerk-Markt.com, Handcraft-market.com und Construct Data Publisher. Zusätzlich kommt es immer wieder vor, dass Aussteller irreführende Anrufe oder Schreiben von vermeidlichen Partnerfirmen erhalten, die angeblich Teil unseres Teams sind und bei Hotelbuchungen, Logistikfragen oder Ähnlichem behilflich sein wollen. Die FWTM GmbH & Co. KG stellt ausdrücklich klar, dass sie in keinerlei Verbindung zu diesen Firmen steht. Wir distanzieren uns ausdrücklich von den Geschäftspraktiken dieser Unternehmen. In den meisten Fällen handelt es sich hierbei um nicht autorisierte Verlage, die sich durch kostenpflichtige Einträge in unterschiedlichen Verzeichnissen

finanzieren. Häufig wird jedoch der Anschein erweckt, das Angebot sei kostenlos. Erst in den kleingedruckten Geschäftsbedingungen befindet sich die Höhe und Dauer der Zahlungsverpflichtung - was häufig zur bösen Überraschung wird. Alle relevanten Informationen und Bestätigungen in Zusammenhang mit Ihrer Teilnahme an der Internationalen Kulturbörse Freiburg (Bestätigungen Ihrer Standbuchungen, Rückfragen zu Ihrer Teilnahme oder mögliche Kontaktdaten unserer externen Dienstleister) erhalten Sie ausschließlich von unserem Team, wahlweise als telefonische Auskunft, auf Briefpapier der FWTM GmbH & Co. KG, Messe Freiburg, oder in der Regel per Mail mit dementsprechender Signatur. Einträge in die offiziellen Medien unserer Veranstaltungen sowie Änderungen hinsichtlich Ihres Katalogeintrags oder zugebuchten Serviceleistungen können Sie in der IKF-Lounge selbst vornehmen. Die Zugangsdaten haben Sie bei Ihrer Registrierung erhalten.

26. Sonstige Bestimmungen

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die FWTM. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ergänzend gelten die Technischen Richtlinien für das Messegelände Freiburg, die auf der Homepage der Messe Freiburg eingesehen werden können. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Freiburg i. Br. Der Aussteller kann daneben – nach Wahl der FWTM – auch an seinem Sitz verklagt werden. Sollten die Teilnahmebedingungen oder die Technischen Richtlinien teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Alle zuvor genannten Preise verstehen sich, sofern nicht anders vermerkt, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Mehrwertsteuer.

27. Durchführung und rechtlicher Träger

Leitung, Aufbau, Durchführung und rechtlicher Träger der Ausstellung:



Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG
Messe Freiburg
Neuer Messplatz 3
79108 Freiburg i. Br.
Telefon +49 761 3881 02, Telefax +49 761 3881 3006
info@messe.freiburg.de; www.messe.freiburg.de

Im Namen und für Rechnung der Messe Freiburg Objektträger GmbH & Co. KG, Neuer Messplatz 3, 79108 Freiburg.

Ansprechpartnerin für den Ausstellerbereich:

Frau Fiona Wieber
Telefon +49 761 3881 3521, fiona.wieber@fwtm.de
www.kulturbörse-freiburg.de

Hinweise zur Datenverarbeitung (Anlage zu den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen)

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG – FWTM vertreten durch die Geschäftsführer Hanna Böhme und Daniel Strowitzki.

Sie erreichen die verantwortliche Stelle unter

Adresse: Neuer Messplatz 3, 79108 Freiburg
Telefon: +49 761 3881 - 3101 / - 1101
Telefax: +49 761 3881 - 3127
E-Mail: messe.freiburg@fwtm.de
Internet: www.fwtm.freiburg.de

Der Datenschutzbeauftragte der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG – FWTM ist unser zertifizierter Datenschutzbeauftragter und Rechtsanwalt Marc E. Evers.

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter

Adresse: Burgunder Str. 20, 79104 Freiburg
E-Mail: datenschutz@datasekure.de

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und der Verwendung

a. Datenerhebung bei der Veranstaltungsanmeldung

Wenn Sie Ihr Unternehmen bei einer Veranstaltung anmelden, erheben wir folgende Informationen:

- Unternehmensdaten (Firmenname, Adresse, Steuernummern etc.)
- Personendaten (Anrede, Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) von Geschäftsführern, Marketing- und Vertriebsleitern, Organisationsverantwortlichen, Sachbearbeitern.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Aussteller identifizieren zu können
- um Sie angemessen zu betreuen
- zur Korrespondenz mit Ihnen
- zur Rechnungsstellung
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs.1 S.1 lit.b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung der Veranstaltung und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen erforderlich.

Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren

Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

b. Datenverwendung bei Anmeldung zum E-Mail-Newsletter

Wenn Sie sich zu unserem Newsletter anmelden, verwenden wir die hierfür erforderlichen oder gesondert von Ihnen mitgeteilten Daten, um Ihnen regelmäßig unseren E-Mail-Newsletter aufgrund Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO zuzusenden. Die Abmeldung vom Newsletter ist jederzeit möglich und kann entweder durch eine Nachricht an die oben beschriebene Kontaktmöglichkeit oder über einen dafür vorgesehenen Link im Newsletter erfolgen. Nach Abmeldung löschen wir alle gespeicherten Daten mit Ausnahme der E-Mail-Adresse, soweit Sie nicht ausdrücklich in eine weitere Nutzung Ihrer Daten eingewilligt haben oder wir uns eine darüber hinaus gehende Datenverwendung vorbehalten, die gesetzlich erlaubt ist und über die wir Sie in dieser Erklärung informieren.

c. Datenverwendung für E-Mail-Werbung ohne Newsletter-Anmeldung und Ihr Widerspruchsrecht

Wenn wir Ihre E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung erhalten und Sie dem nicht widersprochen haben, behalten wir uns vor, Ihnen regelmäßig Angebote zu ähnlichen Produkten, wie den bereits gekauften, aus unserem Sortiment per E-Mail zuzusenden. Sie können dieser Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse jederzeit durch eine Nachricht an die oben beschriebene Kontaktmöglichkeit oder über einen dafür vorgesehenen Link in der Werbe-Mail widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Dies dient der Wahrung unserer im Rahmen einer Interessensabwägung überwiegenden berechtigten Interessen an einer werblichen Ansprache unserer Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO.

d. Datenverwendung für Postwerbung und Ihr Widerspruchsrecht

Darüber hinaus behalten wir uns vor, Ihren Vor- und Nachnamen, Ihre Postanschrift und - soweit wir diese zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vertragsbeziehung von Ihnen erhalten haben - Ihren Titel, akademischen Grad und Ihre Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung in Datenbanken oder zusammengefassten Listen zu speichern und für eigene Werbezwecke zu nutzen, z.B. zur Zusendung von interessanten Angeboten und Informationen zu unseren Produkten per Briefpost. Sie können der Speicherung und Verwendung Ihrer Daten zu diesen Zwecken jederzeit durch eine Nachricht an die oben beschriebene Kontaktmöglichkeit widersprechen. Dies dient der Wahrung unserer im Rahmen einer Interessensabwägung überwiegenden berechtigten Interessen an einer werblichen Ansprache unserer Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO.

e. Erhebung von personenbezogenen Bildern oder Videos bei Veranstaltungen

Während der Veranstaltungen in den von der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co.KG genutzten Räumen und Freiflächen werden Foto- und Videoaufnahmen angefertigt. Hierbei können auch Fotos oder Videos angefertigt werden, auf denen einzelne Besucher oder Veranstalter zu erkennen sind. Diese Fotos und Videos werden zur Darstellung der Veranstaltungen in

Hinweise zur Datenverarbeitung (Anlage zu den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen)

Broschüren, Presseberichten, Social-Media-Kanälen und den Websites der FWTM erhoben.

Dies dient der Wahrung unserer im Rahmen einer Interessensabwägung überwiegenden berechtigten Interessen an einer werblichen Darstellung der Veranstaltung und Ansprache unserer Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. In keinem Fall verwenden wir die erhobenen Daten zu dem Zweck, Rückschlüsse auf Ihre Person zu ziehen.

Nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten bezüglich der Foto- und Videoaufzeichnungen erhalten Sie unter Punkt 5.dieser Datenschutzerklärung.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung der Veranstaltung mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Mitveranstalter und ihre Vertreter, sowie an Firmen oder deren Vertreter von

- 1) Standbau, Service, Technik, Ausstattungen
- 2) Medien / Verlage / Kommunikation / Internet
- 3) Behörden und andere Gruppen

Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes wenden.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an oben genannte Adresse.

Stand März 2019

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.

1. Allgemein

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (im Folgenden: „aMAB“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese aMAB, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gegebenenfalls gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ (im Folgenden: „bMAB“) und die gegebenenfalls gültige „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung tätigen Mitarbeiter an.
- 1.2 Die aMAB können durch die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen bMAB ergänzt oder geändert werden. Im Falle abweichender Bestimmungen in den jeweiligen Bestimmungen gilt folgende Rangordnung:
 - Die individuelle vertragliche Vereinbarung hat Vorrang vor den bMAB,
 - die bMAB haben Vorrang vor den aMAB.
- 1.3 Von den aMAB und/oder den bMAB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den aMAB und/oder den bMAB entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.
- 1.4 Der Veranstalter ist berechtigt, für die Erbringung seiner Leistung eine Vergütung zu verlangen. Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen und umfasst insbesondere die Standmiete, Planungs- und Organisationsleistungen, die Einbindung des Ausstellers in das Werbekonzept der Messe/Ausstellung, die Vermittlung von veranstaltungsbezogenen Verträgen mit Dritten, die Erbringung von veranstaltungsbezogenen Dienstleistungen sowie vom Veranstalter zu erbringende Leistungen des Standbaus. Die weiteren Kosten für die auf Antrag des Ausstellers erbrachten Nebenleistungen, wie insbesondere das Bereitstellen von für den Bezug von Gas, Wasser, Strom, Internet oder sonstiger Telekommunikation notwendigen Versorgungsanlagen, zusätzliche Standbauleistungen oder die Vermietung von Mobiliar, sind Teil der Vergütung des Veranstalters. Von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbrachte Leistungen für den Aussteller sind nicht Teil der vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters und auch nicht Teil der Vergütung des Veranstalters, auch wenn die Erbringung dieser Leistungen durch den Veranstalter vermittelt wurde. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassenen Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen. Der Fachverbandsbeitrag ist nicht Teil der Vergütung des Veranstalters.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.
- 2.2 Vom Aussteller im Zuge der Anmeldung gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses individuell schriftlich bestätigt werden.
- 2.3 Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den bMAB bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss oder 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

- 3.1 Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung (beispielsweise per E-Mail), ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (im Folgenden: „Teilnahmevertrag“). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsausschusses.
- 3.2 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden.
- 3.3 Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund fristlos auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung nachhaltiger Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn der Veranstalter feststellt, dass die Durchführung der Messe/Ausstellung mangels Beteiligung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung ist der Veranstalter berechtigt, einen Betrag in Höhe von 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.
- 3.4 Auf Antrag des Ausstellers ist seine Entlassung aus dem Teilnahmevertrag möglich (siehe Ziffer 4.). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.
- 3.5 Die auszustellenden Waren oder Exponate müssen der Nomenklatur der Messe/Ausstellung entsprechen. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

4. Entlassung aus dem Vertrag

- 4.1 Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind vom Aussteller 25 % der Vergütung des Veranstalters (gemäß Ziffer 1.4.) als Entschädigung zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 4.2 Die Geltendmachung eines dem Veranstalter tatsächlich entstandenen höheren Schadens wird durch Ziffer 4.1. nicht ausgeschlossen. Der Veranstalter hat insofern ein Wahlrecht, ob er die Pauschale nach Ziffer 4.1. oder den tatsächlich entstandenen Schaden geltend macht.
- 4.3 Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen anderen Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Wird dem Aussteller nach Vertragsschluss die Teilnahme an der Messe/Ausstellung durch Umstände unmöglich, die weder vom Veranstalter noch vom Aussteller zu vertreten sind und die der Aussteller auch weder vorhersehen, noch abwenden konnte, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.2 Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grunde abzusagen, die Messe/Ausstellung zeitlich und/oder räumlich zu verlegen, oder die Durchführung der Messe/Ausstellung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter, noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.
- 5.3 Im Falle der Verkürzung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. hat der Aussteller nur dann einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Vergütung nach Ziffer 1.4., wenn durch die Verkürzung mehr als 35 % der ursprünglichen Laufzeit der Messe/Ausstellung entfallen.
- 5.4 Im Falle der Absage der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insofern vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus dem beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, welche dann im Verhältnis der vom Aussteller individuell angemieteten Standfläche zur gesamten Nettoausstellungsfläche aufzuteilen sind. Der so ermittelte Betrag darf 25 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. nicht übersteigen.
- 5.5 Im Falle einer örtlichen und/oder zeitlichen Verlegung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. besteht das Vertragsverhältnis fort und der Aussteller ist weiterhin daran gebunden. Der Vertrag gilt als für die verlegte Messe/Ausstellung geschlossen. Sofern der Aussteller den Nachweis führt, dass ihm die Teilnahme am Ersatztermin und/oder –ort objektiv unmöglich ist, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.6 In den Fällen der Ziffern 5.3., 5.4. und 5.5. ist die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der in Anspruch genommenen Vertragspartei oder deren Erfüllungsgehilfen.
- 5.7 Sofern in Folge eines der in Ziffer 5.2. beschriebenen Ereignisse die Durchführung der Messe/Ausstellung nachträglich unter den Vorbehalt der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen gestellt wird, berechnen die mit der Umsetzung dieser Auflagen verbundenen Einschränkungen den Aussteller nicht dazu, die Vergütung des Veranstalters zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Standeinteilung

- 6.1 Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Die Standeinteilung wird dem Aussteller in Textform mitgeteilt, unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer.
- 6.2 Besondere Wünsche des Ausstellers werden bei der Standzuteilung nach Möglichkeit berücksichtigt; hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung.
- 6.3 Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen.
- 6.4 Beanstandungen des Ausstellers gegen die Standeinteilung müssen innerhalb von 8 Tagen nach deren Erhalt in Textform erfolgen.
- 6.5 Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugeteilten Standfläche erforderlich ist. Diese darf höchstens 3 % der Standfläche betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen.
- 6.6 Eine Verlegung der Standfläche nach Eröffnung und abgeschlossener Standeinteilung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, die ihm neu zugewiesene Standfläche innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung zu beanstanden, im Sinne der Ziffer 6.3. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.
- 6.7 Wenn es dem Veranstalter in Fällen der Ziffer 6.5. nicht möglich ist, dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen, so ist der Aussteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bereits entrichtete Vergütung nach Ziffer 1.4. ist dem Aussteller in diesem Fall zurückzuzahlen, wobei das Recht auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ansonsten ausgeschlossen ist. Der Rücktritt hat in Textform zu erfolgen.
- 6.8 Alle sonstigen nachträglichen Änderungen der Standeinteilung, beispielsweise bezüglich der Art oder der Maße des Standes, hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller unverzüglich mitzuteilen.
- 6.9 Ist der Veranstalter nach erfolgter Standzuteilung nach Maßgabe der bMAB oder dieser aMAB berechtigt, die Standfläche anderweitig zu verwerten, so steht es im freien Ermessen des Veranstalters, wie er im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung und der Interessen der übrigen Aussteller diese Verwertung vornimmt. Er darf insbesondere andere Aussteller mit deren Zustimmung auf die nicht bezogene Standfläche verlegen oder den Stand in anderer Weise dekorativ ausfüllen. In diesem Falle hat der Aussteller, dem die Fläche ursprünglich zugewiesen war, keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten dieses Ausstellers.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

- 7.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters in Textform, die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen oder sie mit einem anderen Aussteller zu tauschen.
- 7.2 Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Der Hauptaussteller und die Mitaussteller eines Standes haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.
- 7.3 Die Repräsentation von zusätzlich vertretenen Unternehmen, welche wirtschaftliche Güter ohne eigenes Personal auf dem Stand eines Ausstellers präsentieren lassen, ist nur zulässig, wenn diese vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind als solche im Ausstellerverzeichnis zu kennzeichnen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Von dem Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.
- 8.2 Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.
- 8.3 Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.
- 8.4 Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung mit entsprechender Ankündigung über nicht oder nicht vollständig bezahlte Stände im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.
- 8.5 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände im unbeschränkten Eigentum des Ausstellers stehen.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

- 9.1 Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.
- 9.2 Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers.
- 9.3 Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben.
- 9.4 Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.
- 9.5 Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

- 10.1 Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbematerial und Drucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist dem Aussteller nur innerhalb des eigenen Standes gestattet.
- 10.2 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden.
- 10.3 Die Vorfürhungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

11. Aufbau

- 11.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertigzustellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.
- 11.2 Während des Aufbaus vom Aussteller bemerkte Beanstandungen zur Lage, Art oder Größe des Standes müssen dem Veranstalter unmittelbar in Textform angezeigt werden.
- 11.3 Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

- 12.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Exponaten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- 12.2 Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge.
- 12.3 Dem Aussteller obliegt es, seinen Stand nachhaltig zu betreiben und Müll und Abfall zu vermeiden. Die Vorgaben zum Entsorgungskonzept des Veranstalters und zum Umgang mit Müll und Abfall ergeben sich aus den bMAB.
- 12.4 Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den bMAB und/oder der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

- 13.1 Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verketten gegenüber dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der wirken Netto-Vergütung. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- 13.2 Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

- 13.3 Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

- 13.4 Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

- 14.1 Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltungsfläche insgesamt wird vom Veranstalter sichergestellt.
- 14.2 Soweit vom Aussteller Versorgungsanschlüsse für Strom, Wasser, Druckluft oder Gas gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung der Anschlüsse und der faktische Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig auf die beteiligten Aussteller umgelegt.
- 14.3 Sämtliche Installationen, insbesondere sämtliche Einrichtungen der Anschlüsse, dürfen nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten, sofern in den bMAB nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Aufträge durch Vermittlung des Veranstalters und erbringen ihre Leistung unmittelbar für und auf Rechnung des Ausstellers.
- 14.4 Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, nicht über die notwendigen Prüfungen und/oder Zertifikate verfügen oder deren Verbrauch deutlich höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
- 14.5 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

- 15.1 Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen in Form von Zugangs- und Zufahrtskontrollen übernimmt der Veranstalter, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Standbaumaterial und/oder Exponaten.
- 15.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphasen. Sonderwachen, etwa zur Nachtzeit, sind mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

- 16.1 Der Veranstalter sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.
- 16.2 Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 16.3 Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- 16.4 In den Fällen der Ziffern 16.2. und 16.3. haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne der Ziffer 16.3. auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.
- 16.5 Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

17. Bildrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte

- 17.1 Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.
- 17.2 Die Bilderichterstattung über die Messe/Ausstellung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien bedarf einer vorherigen Akkreditierung durch den Veranstalter.
- 17.3 Der Veranstalter ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung während der laufenden Veranstaltung Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen zu fertigen. Das Veröffentlichung von Abbildungen einzelner Exponate bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausstellers.
- 17.4 Sämtliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne, etc.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Messe/Ausstellung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.
- 17.5 Die Ausstellung von Exponaten, welche gegen die am Ort der Messe/Ausstellung geltenden Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verstoßen, ist untersagt. Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung gegen die vorstehende Regelung ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 3.3. aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 17.6 Sofern der Veranstalter vom Inhaber eines Schutzrechts, welches durch ein Exponat eines Ausstellers verletzt wird, unmittelbar in Anspruch genommen wird, kann der Veranstalter vom Aussteller die Freistellung von den Kosten seiner diesbezüglichen rechtlichen Verteidigung verlangen.

18. Hausrecht

- 18.1 Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen.
- 18.2 Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst zu den in den bMAB bestimmten Zeiten täglich betreten und müssen Hallen und Gelände spätestens zu den entsprechenden Zeiten verlassen haben.
- 18.3 Eine Verlängerung und/oder Verkürzung der Zeiten nach Ziffer 18.2. ist im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters möglich. Die Übernachtung auf dem Gelände ist verboten.

19. Verjährung

- 19.1 Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.
- 19.2 Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.
- 19.3 Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt oder die Haftung des Veranstalters sich gemäß Ziffer 16.4. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 20.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, soweit nicht in den bMAB etwas anderes festgelegt ist.
- 20.2 Der Veranstalter hat das Recht, seine Ansprüche auch am Sitz des Ausstellers oder am Ort der Durchführung der Messe/Ausstellung gerichtlich geltend zu machen.